

Statuten Verein Aktigo Gossau SG

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen AKTiGO besteht mit Sitz in Gossau SG ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Gesetzbuches.

Artikel 2 Zweck

Der Verein fördert das gesellschaftliche Leben mit verschiedenen Freizeitprogrammen und diversen Anlässen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 18 Jahre. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung an den/die Präsident/in durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Artikel 4 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den/die Präsident/in gerichtet werden und ist auf Ende jeweiligen Geschäftsjahre oder nach Absprache mit dem Vorstand wirksam. Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied mindestens zweimal als unzustellbar zurückkommen, oder wenn das Mitglied mehr als einen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Nichtbezahlung der festgelegten Beiträge innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Mahnung oder aus anderen Gründen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung. Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II. Vereinsorgane

Artikel 5 Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) den Vorstand.
- c) die Kontrollstelle.

A. Mitgliederversammlung

Artikel 6 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage, wobei das Datum des Versandes massgebend ist. In dringenden Fällen kann sie bis auf acht Tage gekürzt werden. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, zusammen. In ausserordentlichen Fällen kann eine Mitgliederversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Artikel 7 Wahlen und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt der/die Präsident/in der Stichentscheid zu. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung durch eine Urabstimmung ersetzen. Über nicht traktandierete Geschäfte darf auf vorgängigen Beschluss der Mitgliederversammlung beraten, aber nicht entschieden werden.

Artikel 8 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts durch den/die Präsident/in.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung.
- c) Abnahme des Berichts der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes.
- d) Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr.
- e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags.
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern diese bis spätestens sechs Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung der Präsidentin oder dem Präsident schriftlich mitgeteilt worden sind.
- g) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten sowie die Kontrollstelle.
- h) Beschlussfassung über Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder.
- i) Revision der Statuten.
- j) Beschlussfassung über die Errichtung einer Geschäftsstelle.
- k) Entschädigung für Mitglieder des Vorstandes.

B. Vorstand

Artikel 9 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, aus denen der/die Präsident/in durch den Vorstand gewählt wird. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 10 Einberufung

Der Vorstand wird durch den/die Präsident/in einberufen, so oft dies notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied kann bei dem/der Präsident/in unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, dass innerhalb zwei Wochen eine Vorstandssitzung durchgeführt wird.

Artikel 11 Kompetenzen

In den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Der Vorstand darf innerhalb des Budgets einzelne Posten verwenden, sofern dabei der Vereinszweck gewahrt wird. Der Vorstand darf nach einstimmigem Beschluss in diesem Gremium über Vereinskasse entscheiden.

Artikel 12 Abstimmungen

Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

Artikel 13 Vertretung

Die/Der Präsident/in oder deren/dessen Stellvertretung führen namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu Zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 14 Entschädigung und Spesen

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ausgewiesenen Spesen.

C. Kontrollstelle

Artikel 15 Wahl

Als Kontrollstelle wählt die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren ein Revisoren oder eine in Gossau ansässige Treuhandgesellschaft. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 16 Aufgabe

Die Kontrollstelle prüft zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Kontrollstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

III. Finanzen

Artikel 17 Finanzierung

Zur Erleichterung seiner Zwecke bildet der Verein eine Kasse. Die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Mitgliederbeiträge.
- b) Zuwendungen und Schenkungen.
- c) Subventionen der öffentlichen Hand, von Behörden, Korporationen und Vereinen.
- d) Den Erlös von besonderen Aktionen.
- e) Die Einnahmen durch Sponsoringgelder.
- f) Beiträge von Gönnern.

Artikel 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 19 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederversammlung kann neue Mitgliederkategorien schaffen und legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest. Die aktuell gültigen Mitgliederbeiträge werden jeweils auf der Webseite publiziert.

- a) Junior (bis 25 Jahre)
- b) Einzelperson
- c) Firma

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt max. Fr. 200.00. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils nach der Mitgliederversammlung in Rechnung gestellt.

Artikel 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

IV. Auflösung

Artikel 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss erfolgen, wenn in einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Im Fall der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und einer Mitgliederversammlung Bericht und Abrechnung zu erstatten. Ein Aktivenüberschuss ist gemäss Abstimmung des Vorstandes einzusetzen.

V. Inkrafttreten

Artikel 22 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung vom Verein AKTiGO hat die Statuten in der vorliegenden Form angenommen.

Gossau, 7. September 2016

Der Präsident

Hubert Fülleman

Die Protokollführerin

Sandra Widmer

Statutenrevisionen:

Artikel 19 Mitgliederversammlung vom 10.04.2019